



## Inhaltsverzeichnis

Laufende Nummer	Bezeichnung
1	Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulzweckverbandes Beckum-Ennigerloh für das Haushaltsjahr 2016
2	Widerrufsrechte und Einwilligungen bei der Übermittlung von Daten an verschiedene Stellen

Herausgeber:

**STADT BECKUM**

DER BÜRGERMEISTER

[www.beckum.de](http://www.beckum.de)



Das Amtsblatt der Stadt Beckum erscheint nach Bedarf; in der Regel jeweils mittwochs.

Als Papiaerausfertigung liegt es an der Information des Rathauses Beckum und in den Bürgerbüros in Beckum und Neubeckum zur kostenlosen Mitnahme aus.

Auf der Internetseite der Stadt Beckum kann es als pdf-Datei abgerufen werden.

**Beantragung eines E-Mail-Newsletters als pdf-Datei kostenlos unter [stadt@beckum.de](mailto:stadt@beckum.de).**

**Abonnement:**

Jahresabonnement: 60,00 Euro

Einzelexemplar: 1,00 Euro

**Kontakt:**

Fachdienst Zentrale Dienste und Controlling

02521 29-0

02521 2955-199 (Fax)

[stadt@beckum.de](mailto:stadt@beckum.de)

**Laufende Nummer 1**

---

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulzweckverbandes Beckum-Ennigerloh für das Haushaltsjahr 2016**

**1. Haushaltssatzung des Schulzweckverbandes Beckum-Ennigerloh (interkommunale Gesamtschule) für das Haushaltsjahr 2016**

Aufgrund des § 18 Absatz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621/SGV. NRW 202) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666/SGV. NRW. 2023) in der zurzeit geltenden Fassung, hat die Verbandsversammlung des Schulzweckverbandes Beckum-Ennigerloh mit Beschluss vom 3. November 2015 folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehende Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

Im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	268.775,00 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	268.775,00 €

Im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	268.775,00 €
--	--------------

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	268.775,00 €
--	--------------

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	0,00 €
---	--------

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	0,00 €
---	--------

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €
--	--------

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €
--	--------

festgesetzt.

**§ 2**

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

- 2 -

**§ 4**

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf

0,00 €

und die Verringerung der Allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf

0,00 €

festgesetzt.

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

10.000,00 €

festgesetzt.

**§ 6**

Die Genehmigung von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben gemäß § 83 GO NRW wird bis zu einem Betrag von 2.500,00 € auf den Verbandsvorsteher übertragen.

**§ 7**

Die Zweckverbandsumlage wird auf **230.515,00 €** festgesetzt und ist in Höhe von **96.058,72 €** von der Stadt Beckum und in Höhe von **134.456,28 €** von der Stadt Ennigerloh zu tragen.

## **2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulzweckverbandes Beckum-Ennigerloh (interkommunale Gesamtschule) für das Haushaltsjahr 2016**

Die vorstehende Satzung des Schulzweckverbandes Beckum-Ennigerloh für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Absatz 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Warendorf mit Schreiben vom 21. Dezember 2015 angezeigt worden. Gleichzeitig ist die Genehmigung der Festsetzung der Verbandsumlage gemäß § 19 Absatz 2 GkG beantragt worden. Der Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Warendorf hat den Antrag an die Bezirksregierung in Münster weitergeleitet. Die Bezirksregierung hat mit Verfügung vom 25. Januar 2016 mitgeteilt, dass keine Bedenken bestehen, die Haushaltssatzung bekannt zu machen und gleichzeitig die festgesetzte Zweckverbandsumlage gemäß § 78 Absatz 8 SchulG in Verbindung mit § 19 Absatz 2 GkG im Einvernehmen mit der unteren Kommunalaufsicht genehmigt.

Nach § 18 Absatz 1 GkG ist eine öffentliche Auslegung der Haushaltssatzung nicht erforderlich.

**Hinweis:**

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Zweckverbandsvorsteher hat den Beschluss der Verbandsversammlung des Schulzweckverbandes Beckum-Ennigerloh vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Schulzweckverband Beckum-Ennigerloh vorher gerügt worden und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ennigerloh, den 3. Februar 2016

gezeichnet  
Lüf  
Verbandsvorsteher

## Laufende Nummer 2

---

### **Widerrufsrechte und Einwilligungen bei der Übermittlung von Daten an verschiedene Stellen**

Im Melderegister der Stadt Beckum sind alle in Beckum wohnenden Personen mit insbesondere ihren Vor- und Familiennamen, Geburtstag, Anschriften, Staatsangehörigkeiten und Familienstand registriert. Das Melderecht ist geprägt von dem Gedanken, dass die persönlichen Daten der Bürgerinnen und Bürger sorgsam zu schützen sind und nur weitergegeben werden dürfen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen dafür gegeben sind. Der Gesetzgeber hat durch verschiedene Regelungen festgelegt, dass jede anfragende Stelle/Person nur die Daten erhält, die sie benötigt (Erforderlichkeitsgrundsatz). Die Verwaltung beachtet diese Vorgaben des Gesetzgebers genau. Für manche Situationen hat der Meldegesetzgeber aber auch Ihnen als Bürgerinnen und Bürger eine Möglichkeit der Einflussnahme auf die Weitergabe Ihrer Daten eingeräumt.

#### **1 Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr**

Gemäß § 36 Absatz 2 Satz 1 Bundesmeldegesetz (BMG) kann der Datenübermittlung nach § 58c Absatz 1 des Soldatengesetzes widersprochen werden. Dies gilt nur bei der Anmeldung von Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Nach § 58b des Soldatengesetzes können sich Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten, sofern sie hierfür tauglich sind. Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr aufgrund § 58c Absatz 1 des Soldatengesetzes jährlich bis zum 31. März den Familiennamen, Vornamen und die gegenwärtige Anschrift zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

#### **2 Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft durch den Familienangehörigen eines Mitglieds dieser Religionsgesellschaft**

Haben Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, darf die Meldebehörde gemäß § 42 Absatz 2 BMG von diesen Familienangehörigen folgende Daten übermitteln: Vor- und Familiennamen, Geburtsdatum und Geburtsort, Geschlecht, Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft, derzeitige Anschriften, Auskunftssperren nach § 51 BMG sowie das Sterbedatum. Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung verhindert nicht die Übermittlung von Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts an die jeweilige öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft. Diese Zweckbindung wird dem Empfänger bei der Übermittlung mitgeteilt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

### **3 Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen u.a. bei Wahlen und Abstimmungen**

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Absatz 1 BMG Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 44 Absatz 1 Satz 1 BMG bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

### **4 Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk**

Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde nach § 50 Absatz 2 Bundesmeldegesetz Auskunft erteilen über den Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad, Anschrift sowie Datum und Art des Jubiläums. Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

### **5 Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage**

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Absatz 3 Bundesmeldegesetz Adressbuchverlagen zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilen über den Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad und die derzeitige Anschriften. Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) verwendet werden. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt.

### **6 Aufgrund des neu eingeführten Bundesmeldegesetzes besteht die Möglichkeit der Übermittlung von Daten zum Zwecke der Werbung und/oder des Adresshandels einzuwilligen**

Auskünfte aus dem Melderegister an Privatpersonen zum Zwecke der Werbung und/oder des Adresshandels gemäß § 44 Absatz 3 Nr. 2 BMG sind nur noch dann zulässig, wenn die betroffene Person vorher der Übermittlung der Meldedaten für diese Zwecke ausdrücklich eingewilligt hat. Privatpersonen, die eine Auskunft aus dem Melderegister für Zwecke der Werbung und/oder des Adresshandels beantragen, müssen die Einwilligung der betroffenen Person vorlegen. Darüber hinaus besteht aber auch die Möglichkeit, im Bürgerbüro eine generelle Erklärung darüber abzugeben, dass die eigenen Daten zum Zwecke der Werbung und/oder des Adresshandels an Privatpersonen herausgegeben werden dürfen. Diese Einwilligung bleibt bis zu ihrem Widerruf bestehen und muss nach einem Umzug nicht erneut abgegeben wer-

den. Wurde keine Einwilligung erklärt, dürfen die Meldedaten nicht zum Zwecke der Werbung und/oder des Adresshandels herausgegeben werden.

Falls der Datenübermittlung nicht widersprochen wurde, dürfen die Meldebehörden die genannten Daten weitergeben.

Widersprüche und Einwilligungen für den vor genannten Personenkreis können bei der Stadt Beckum, Der Bürgermeister, Weststraße 46, 59269 Beckum, schriftlich oder zur Niederschrift erklärt werden.

Beckum, den 17. Februar 2016

gezeichnet  
Dr. Karl-Uwe Strothmann  
Bürgermeister